

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie § 11 und 69 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am folgende

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut vorzulegen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihren Anspruch zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken, Behinderten und Kindern entstehen. Der Ersatz des Verdienstaufalles ist in der Höhe auf 25,00 Euro pro Stunde beschränkt. Monatlich darf der Betrag 100,00 Euro nicht übersteigen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale richtet sich nach Absatz 4 Satz 3 und 4.
- (6) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz gemäß Absatz 1 wird nur für Sitzungen gewährt, die an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 15,00 Euro |
| • Für die Leitung von Sitzungen der Ausschüsse
zusätzlich zum Sitzungsgeld | 15,00 Euro |
| • ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | 15,00 Euro |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 Euro |
| • Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrationskommission | 15,00 Euro |
| • sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
als Mitglieder einer Kommission | 15,00 Euro |
| • zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige | 15,00 Euro |
| • Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes
Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates,
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 30,00 Euro |
| • Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes
Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates,
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden und deren
Stellvertreter/Stellvertreterinnen | 35,00 Euro |

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Absatz 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 100,00 Euro
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für den Fall, dass das vorsitzende Mitglied länger als einen Monat vertreten wird 100,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 75,00 Euro
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 200,00 Euro
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 100,00 Euro
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher 50,00 Euro
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/
das Co-vorsitzende Mitglied der Integrationskommission 40,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 der Ersatz des Verdienstausfalls und die Fahrtkosten gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

- für eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung des Magistrats bzw. des Ältestenrates 30,00 Euro
- für eine Sitzung eines Ausschusses, einer Kommission, und des Ausländerbeirates 20,00 Euro
- für eine Sitzung des Ortsbeirates 15,00 Euro

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Als Aufwandsentschädigung für weitere besondere Dienstleistungen werden die nachfolgenden Beträge ausgezahlt:

a)

Funktion	Monatlicher Betrag
Gerätewarte/-innen	10,00 €
Leiter/innen der Atemschutzwerkstatt	50,00 €
Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Funkwerkstatt	50,00 €
Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Elektrowerkstatt	50,00 €
Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Kleiderkammer	50,00 €

b)

Dienststart	Stundensatz
Brandsicherheitsdienst	10,00 €
Durchführung von Umbauten zur Entlastung der Gerätewartenden oder der Fachwerkstatt	10,00 €
Durchführung von Maßnahmen zur Brandschutzaufklärung/ -erziehung	10,00 €
Arbeit als ausgebildete/r Atemschutzgerätewart/in in der Atemschutzwerkstatt	12,50 €
Arbeit als Helfer/in bei Belastungsübungen in der Atemschutzwerkstatt	10,00 €
Sonstige Dienstleistungen (im Einzelfall nach Genehmigung durch die/den Stadtbrandinspektor/in)	10,00 €

- (3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere Funktionen gemäß § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 a) dieser Satzung wahr, werden die Aufwandsentschädigungen für jedes Amt gewährt.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach,

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister